

Dr. ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.171.191

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)18069/J-NR/2024

Wien, am 29. April 2024

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Johannes Margreiter, Kolleginnen und Kollegen haben am 29. Februar 2024 unter der Nr. **17069/J-NR/2024** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Qualität der Rechtsprechung“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Wie viele Urteile (ausgenommen Versäumungsurteile, Verzichtsurteile und Anerkenntnisurteile, aber inklusive Teilurteile und Zwischenurteile) ergingen im Jahr 2023 in Zivilsachen in erster Instanz (es wird um Aufgliederung nach OLG-Sprengeln und danach, ob die Urteile von den Bezirksgerichten oder von den Landesgerichten erlassen worden sind, ersucht)?*

Die Daten sind der Beilage zu Frage 1 zu entnehmen. Anzumerken ist, dass in der für die Bezirksgerichte ausgewiesenen Zahlen auch Endbeschlüsse enthalten sind.

Zur Frage 2:

- *Wie lange dauerten die genannten Verfahren im Jahr 2023 (wiederum gegliedert nach OLG-Sprengel und danach, ob das Verfahren vor den Bezirksgerichten oder vor den Landesgerichten geführt worden ist)?*

Die Daten sind der Beilage zu Frage 2 zu entnehmen. Es handelt sich um die durchschnittliche Verfahrensdauer in Monaten (inklusive verfahrensneutrale Zeiten, wie z.B. Ruhen des Verfahrens).

Zur Frage 3:

- *Wieviel Zeit verging 2023 im Durchschnitt (wiederum gegliedert nach OLG-Sprengel und danach, ob das Verfahren vor den Bezirksgerichten oder vor den Landesgerichten geführt worden ist) zwischen dem Schluss der Verhandlung (§ 193 ZPO) und der Zustellung des erstinstanzlichen Urteils?*

Die Daten sind der Beilage zu Frage 3 zu entnehmen. Es handelt sich um die durchschnittliche Urteilsausfertigungsdauer in Tagen.

Zur Frage 4:

- *Gegen wie viele Urteile (ausgenommen Versäumungs-, Verzichts- und Anerkenntnisurteile; wiederum gegliedert nach OLG-Sprengel und danach, ob das Verfahren vor den Bezirksgerichten oder vor den Landesgerichten geführt worden ist) wurden im Jahr 2023 Berufungen erhoben?*

Die Daten sind der Beilage zu Frage 4 zu entnehmen. Ausgewertet wurde dafür die Zahl der elektronischen Vorlageberichte, die nach einem Urteilsschritt erfasst wurden. Dadurch entsteht eine Unschärfe insofern, als es sich beim vorgelegten Rechtsmittel sowohl um eine Berufung, als auch nur um einen Kostenrechtskurs oder ein anderes Rechtsmittel handeln könnte.

Zur Frage 5:

- *Wie vielen Berufungen wurde 2023 Folge gegeben (bitte um Aufgliederung nach OLG-Sprengel, nach Berufungen gegen bezirks- oder landesgerichtliche Urteile und danach, ob cassatorisch oder meritorisch entschieden worden ist)?*

Die Daten sind der Beilage zu Frage 5 zu entnehmen. Ausgewertet wurden die Berufungen im Rechtsmittelverfahren (Zivil), die im Jahr 2023 erledigt wurden. Auch aus diesem Grund sind diese Daten nicht deckungsgleich mit der Beantwortung der Frage 4.

Zur Frage 6:

- *Wieviel Zeit verging 2023 im Durchschnitt zwischen dem Zeitpunkt der Vorlage der Berufung an das Rechtsmittelgericht und der Zustellung der Berufungsentscheidung*

(bitte wiederum gegliedert nach OLG-Sprengel und danach ob ein Landesgericht oder ein Oberlandesgericht als Berufungsgericht entschieden haben)?

Die Daten sind der Beilage zu Frage 6 zu entnehmen. Es handelt sich um die durchschnittliche Dauer in Monaten.

Zur Frage 7:

- *Wie lang war im Jahr 2023 durchschnittlich die Wartezeit zwischen dem laut Anberaumung (Ladung) vorgesehenen Beginn einer Tagsatzung (§ 130 Abs. 1 ZPO) im erstinstanzlichen Verfahren und dem tatsächlichen Beginn (Aufruf der Sache gemäß § 133 Abs. 1 ZPO), wobei wiederum um Aufgliederung nach OLG-Sprengel und danach, ob das Verfahren vor den Bezirksgerichten oder vor den Landesgerichten geführt worden ist, ersucht wird?*

Die Daten sind der Beilage zu Frage 7 zu entnehmen. Die Frage wurde dahin interpretiert, dass sie auf die Zeit zwischen der Ausschreibung des Termins zur Tagsatzung und dem Termin abzielt, wofür die über die Verfahrensautomation Justiz abgefertigten Ladungen herangezogen wurden. Sollte die Frage hingegen auf allfällige Wartezeiten der Verfahrensbeteiligten vor dem Verhandlungssaal gerichtet sein, wird darauf hingewiesen, dass dazu keine automationsunterstützt auswertbaren Daten vorliegen.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

